

Vereinbarung der Kantone Solothurn und Aargau über den Besuch des aargauischen Ausbildungskurses für Real- und Sekundarlehrkräfte durch solothurnische Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Ober- und Sekundarschulen

vom 3. Dezember 1996/26. Februar 1997

Die Kantone Aargau und Solothurn
vertreten durch die beiden Regierungsräte

treffen folgende Vereinbarung:

Art. 1

¹ Der Kanton Aargau verpflichtet sich, Primarlehrkräfte mit mindestens zwei Jahren Unterrichtserfahrung und Wohnsitz oder Arbeitsort im Kanton Solothurn als Studierende in den berufsbegleitenden Ausbildungskurs für Real- und Sekundarlehrkräfte des Didaktikums in Aarau aufzunehmen.

² Die Studierenden aus dem Kanton Solothurn sind bezüglich Aufnahme und aller Rechte und Pflichten den Studierenden aus dem Kanton Aargau gleichgestellt.

³ Das Didaktikum verpflichtet sich, die Lehrmittel des Kantons Solothurn in den entsprechenden Bereichen angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Für die schulpraktische Ausbildung stellt der Kanton Solothurn Praktikumsplätze zur Verfügung.

Art. 2

Massgebend sind Wohnsitz beziehungsweise Arbeitsort im Zeitpunkt der Anmeldung.

Art. 3

¹ Der Kanton Solothurn verpflichtet sich, für seine Studierenden ein Schulgeld zu entrichten.

² Kein Schulgeld wird für die Berufseinführungsphase erhoben.

³ Praxislehrkräfte im Kanton Solothurn werden vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn nach den Ansätzen der Lehrerfortbildung entschädigt.

⁴ Die Höhe des Schulgeldes und das administrative Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau. Es wird der Ansatz der Fachhochschulen in Rechnung gestellt.

413.313.62

Art. 4

Die Praktikumslehrerinnen und -lehrer werden vom Didaktikum des Kantons Aargau aus- und fortgebildet.

Art. 5

¹ Ein Mitglied der Prüfungskommission für Sekundar- und Oberschullehrkräfte des Kantons Solothurn nimmt Einsitz in die Aufsichtskommission des Didaktikums des Kantons Aargau.

² Ein Mitglied der Prüfungskommission für Sekundar- und Oberschullehrkräfte des Kantons Solothurn nimmt Einsitz in die Diplomprüfungskommission des Didaktikums des Kantons Aargau.

Art. 6

¹ Die Vereinbarung gilt vorläufig für die Ausbildungsgänge, die bis und mit dem 1. August 1999 beginnen.

² Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann durch übereinstimmende Erklärung der beiden Erziehungsdepartemente erklärt werden.